

**Zwischenprüfungsordnung der
Humanwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln**

**für das
Unterrichtsfach Pädagogik und für die erziehungswissenschaftlichen Studien
im Studiengang mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“**

vom 17. August 2011

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Gliederung

Allgemeiner Teil

- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Art und Umfang der Prüfung
- § 5 Zeitpunkt der Attestierung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Attestierung der Zwischenprüfung
- § 9 Zeugnis
- § 10 Ungültigkeit der Attestierung
- § 11 Nachteilsausgleich

Fächerspezifischer Teil

- § 12 Pädagogik
- § 13 Erziehungswissenschaftliche Studien

Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Pädagogik sowie in den erziehungswissenschaftlichen Studien im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

§ 2 Gliederung

Diese Ordnung besteht aus einem allgemeinen und einem fächerspezifischen Teil.

Allgemeiner Teil

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich während des Grundstudiums die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen erarbeitet hat, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums im Unterrichtsfach Pädagogik bzw. in den erziehungswissenschaftlichen Studien erforderlich sind.
- (2) Die attestierte Zwischenprüfung gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums im Unterrichtsfach Pädagogik bzw. in den erziehungswissenschaftlichen Studien im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung und ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Unterrichtsfach Pädagogik bzw. in den erziehungswissenschaftlichen Studien. In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Ausnahmen zulassen. Soweit ein Nachweis für die betreffende Lehrveranstaltung erworben wurde, wird dieser nach attestierter Zwischenprüfung ausgestellt.

§ 4 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung wird nach Maßgabe der §§ 12 und 13 in den erziehungswissenschaftlichen Studien und im Unterrichtsfach Pädagogik attestiert.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen sind auf ein viersemestriges Grundstudium abgestellt. Sie sind dem fächerspezifischen Teil dieser Zwischenprüfungsordnung zu entnehmen. Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Zwischenprüfung (wie z. B. Anmeldeverfahren, Anmeldefristen) sind in den entsprechenden Instituten angeschlagen oder können im Sekretariat des jeweiligen Prüfungsausschusses eingesehen werden.

§ 5 Zeitpunkt der Attestierung

Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters durch die Ausstellung eines Zeugnisses attestiert werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Pädagogik und für die erziehungswissenschaftlichen Studien jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Ein Prüfungsausschuss soll aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Prüfungsfaches, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsfaches und mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden, denen die Zwischenprüfung bereits attestiert wurde oder die die Zwischenprüfung bestanden haben und die im Lehramtsstudiengang Gymnasium/Gesamtschule eingeschrieben sind, nach Gruppen getrennt von der Humanwissenschaftlichen Fakultät gewählt. Die jeweilige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Gruppen ist nach § 11 Abs. 2 HG so festzulegen, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügt. Stellt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehr als drei Mitglieder in dem Prüfungsausschuss, dann wird die Gruppe der Studierenden durch zwei Mitglieder vertreten. Zu jedem der oben genannten Mitglieder wählt die Humanwissenschaftliche Fakultät eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der entsprechenden Gruppe; die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn Mitglieder durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind oder aus der Fakultät ausscheiden. Die Amtszeit der Mitglieder der beiden erstgenannten Gruppen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses ist in den jeweiligen Instituten bekannt zu geben. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz und insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die studentischen Mitglieder nehmen an Beratungen und Entscheidungen über pädagogisch-wissenschaftliche Fragen nicht teil. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Prüfungs- und Studienleistungen. Im Falle der Sätze 2 und 3 ist ein Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der Vorsitz und insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Sitzungen eines Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitz übertragen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschussvorsitzes und des Prüfungsausschusses entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss in eigener Zuständigkeit.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in einem Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich einer bestandenen oder attestierten Zwischenprüfung werden für das entsprechende Prüfungsfach von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte oder attestierte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht werden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht oder attestiert wurden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gleiches gilt für Studienleistungen, die in weiterbildenden Studien erbracht oder attestiert wurden.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch den jeweiligen Prüfungsausschuss auf die Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2 HG können auf Antrag sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln). Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 8 Attestierung der Zwischenprüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt schriftlich. Bei der Meldung ist ein Meldebogen auszufüllen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der ausgefüllte Meldebogen;
- b) ein Nachweis darüber, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens für das letzte Semester vor Attestierung der Zwischenprüfung an der Universität zu Köln im Lehramtsstudiengang Gymnasium/Gesamtschule eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen war, dies gilt für das Prüfungsfach Pädagogik entsprechend;
- c) die für das Prüfungsfach erforderlichen Nachweise über die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen (siehe fächerspezifischer Teil);
- d) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits früher an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischenprüfung in dem betreffenden Studiengang (Gymnasium/Gesamtschule) oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat bzw. ob die Attestierung der Zwischenprüfung versagt wurde oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 über die Attestierung.

(4) Die Attestierung ist zu versagen, wenn

- a) die Bedingungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind oder
- b) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung des Studiengangs Gymnasium/Gesamtschule oder eines vergleichbaren Studiengangs in dem betreffenden oder einem vergleichbaren Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. die Attestierung der Zwischenprüfung versagt wurde oder
- c) ein noch schwebendes Prüfungsverfahren des Studiengangs Gymnasium/Gesamtschule oder eines vergleichbaren Studiengangs in dem betreffenden oder einem vergleichbaren Prüfungsfach an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht.

(5) Eine ablehnende Entscheidung über die Attestierung der Zwischenprüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe von dem Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses des betreffenden Prüfungsfaches mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Zeugnis

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Attestierung vor, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein unbenotetes Zeugnis. Dieses nennt das Prüfungsfach, trägt als Ausstellungsdatum das Datum des Tages, an dem die Nachweise nach § 8 Abs. 2 vorgelegt werden und die Ausstellung des Zeugnis-

ses beantragt wird, und ist von dem Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Ausstellung und Aushändigung des Zeugnisses obliegen dem Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses.

(2) Das Zeugnis über die attestierte Zwischenprüfung bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in dem betreffenden Prüfungsfach für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

§ 10 Ungültigkeit der Attestierung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Leistung getäuscht, die Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung war, zum Beispiel Fremdhilfe in Anspruch genommen oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Attestierung ganz oder teilweise für aufgehoben erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Attestierung der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Attestierung der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Attestierung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Nachteilsausgleich

Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen für die Erbringung von Leistungen, die Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung sind, zu treffen, die die Behinderung bzw. die chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen.

Fächerspezifischer Teil

§ 12 Pädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Pädagogik ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, die Teilnahme an den obligatorischen Studienberatungen sowie der erfolgreiche Abschluss folgender Basismodule des Grundstudiums (nach Maßgabe der §§ 7 und 10 der Studienordnung):

- Basismodul 1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft für Studierende der Pädagogik als Unterrichtsfach (1)
- Basismodul 2: Grundlagen der Erziehungswissenschaft für Studierende der Pädagogik als Unterrichtsfach (2)
- Basismodul 3: Lehren und Lernen in professionsspezifischen Kontexten
- Basismodul 4: Bildungstheorie

In drei Basismodulen ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in den Basismodulen des Grundstudiums vermittelt werden.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule des Grundstudiums und die Teilnahme an den obligatorischen Studienberatungen führen zur Attestierung der Zwischenprüfung.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 13 Erziehungswissenschaftliche Studien

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung in den erziehungswissenschaftlichen Studien ist die Teilnahme an den obligatorischen Studienberatungen, der erfolgreiche Abschluss der Praxisstudien des Orientierungspraktikums (gemäß § 10 Abs. 3 LPO) und folgender Basismodule des Grundstudiums (nach Maßgabe der §§ 7 und 10 der Studienordnung):

- ◆ Basismodul 1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft für Lehramtskandidat/innen
- ◆ Basismodul 2: Lehren und Lernen in professionsspezifischen Kontexten

In Basismodul 1 ist im Rahmen einer regelmäßigen Teilnahme ein Praktikumsbericht anzufertigen, in Basismodul 2 ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in den Basismodulen des Grundstudiums vermittelt werden.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule des Grundstudiums, die Teilnahme an den obligatorischen Studienberatungen und der erfolgreiche Abschluss der Praxisstudien des Orientierungspraktikums führen zur Attestierung der Zwischenprüfung. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die zu bzw. ab diesem Zeitpunkt im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen worden sind und die die erziehungswissenschaftlichen Studien an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln absolvieren. Satz 1 gilt für das Unterrichtsfach Pädagogik entsprechend.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 3. November 2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 20. Dezember 2010 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. März 2011.

Köln, den 17. August 2011

gez.
Der Dekan
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth